



Kinderrechte

Hallo und herzlich Willkommen in unserer Gemeinschaft im Kinderhaus,
wir freuen uns, dass du bei uns für einen gewissen Zeitraum wohnst.

Im Augenblick überwiegen jedoch ganz sicher viele Fragen, die Dich beschäftigen, zum Beispiel was Dich an Deinem neuen Lebensort so alles erwarten wird, wie Du bei uns im Kinderhaus im Alltag zurecht kommen wirst bis hin zu den Freizeitmöglichkeiten, die Dir hier geboten werden.

Du kennst die anderen Kinder, die hier bereits leben noch nicht und die Erwachsenen, die von Beruf SozialpädagogInnen oder ErzieherInnen sind, sind Dir auch noch ziemlich fremd. Keine Angst – Du wirst Dich sehr schnell wohlfühlen und sehr schnell spüren, dass Du bei uns herzlich willkommen bist.

Alle Erwachsenen sind bemüht, Dir einen guten und angenehmen Start zu ermöglichen.
Dazu gehört auch, dass wir alle Deine Rechte als Kind und/oder Jugendliche(r) kennen und wir Dir diese auch uneingeschränkt zuteil werden lassen.

Damit Du diese jederzeit für Dich nachlesen kannst, haben wir dein kleines Handbuch mit den Kinderrechten für Dich verfasst. Es wird ein kleiner Leitfaden für Deine Zeit im Kinderhaus sein, an dem Du Dich orientieren kannst. An dieser Stelle möchte ich Dich aber auch darauf hinweisen, dass zu den Kinderrechten im gemeinsamen Zusammenleben auch immer Pflichten gehören. Eine der wichtigsten Regeln die wir alle beachten müssen lautet:

„Die Freiheit des Einen hört da auf, wo die Freiheit des Anderen beginnt.“

Ich bin mir sicher, da stoßen wir bei Dir auf offene Ohren.
Auf den folgenden Seiten findest Du nun eine Zusammenstellung Deiner Rechte, so wie sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Allgemein

Du bist eine Person mit eigener Würde und eigenen Rechten.

Die Unantastbarkeit Deiner Würde ist oberster Grundsatz im Umgang mit Dir. Du hast das grundlegende Recht auf Förderung Deiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Diese Grundrechte garantieren wir Dir auch in unserem Kinderhaus uneingeschränkt und unabhängig von Deinem Alter und Entwicklungsstand. Einschränkungen von Rechten darf in unserem Land nur ein Richter vornehmen und beschließen. Gerade weil Du nicht in Deiner Familie lebst, genießt Du einen besonderen Schutz und Beistand des Staates. Du hast das Recht, Dich in allen Angelegenheiten an Dein zuständiges Jugendamt zu wenden. Du hast das Recht, (entsprechend Deinem Entwicklungsstand, d.h. Entsprechend Deinem Alter) an allen Dich betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Bei jugendhilferechtlichen und –fachlichen Fragen sind deine Belange und Interessen vorrangig zu berücksichtigen. Die Erwachsenen sind verpflichtet, Deine Rechte in die Praxis umzusetzen. Insbesondere muss bei allen Maßnahmen, die Dich betreffen, Dein Wohl vorrangig berücksichtigt werden. Deine Rechte gelten bedingungslos. Aber es gilt auch:

Grundsätzlich finden Deine Rechte dort ihre Grenzen, wo die Rechte anderer Menschen beginnen.

Im Kinderhaus Allgäu ist es daher Aufgabe für alle Erwachsenen dafür zu sorgen, dass die Rechte aller Kinder, Jugendlichen und die der Erwachsenen gewahrt sind und das Wohl Aller berücksichtigt und nicht beeinträchtigt wird.

Deine Rechte auf ein ungestörtes und gesundes Aufwachsen gelten auch dann, wenn Du anderer Meinung bist als die Erwachsenen. So kannst Du der Ansicht sein, dass es für Deine freie Entfaltung wichtig ist, dass kein Erwachsener Dir etwas zu sagen hat. In diesem Fall unterliegst Du jedoch einem Irrtum, den wir gemeinsam aufklären müssen. Denn auch in diesem Fall obliegt die Einhaltung Deiner Rechte der Verantwortung unserer Erzieherinnen und Erzieher. Sie müssen Dich vor Schaden bewahren, den Du Dir zufügen könntest, wenn Du Dich nicht z.B. an das Verbot von Alkohol, Zigaretten oder Drogen hältst.

Hierbei setzen die Erwachsenen Deine Rechte für Dich in die Tat um, wenn Du noch nicht zu einer eigenen Einsicht gelangt bist.

Schutz und Vorbeugung

Du hast ein Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Du hast den Anspruch darauf, dass alle an Deiner Erziehung, Betreuung und Förderung Beteiligten zusammenarbeiten. Dein Kindeswohl ist dabei das handlungsleitende Prinzip. Du hast ein Recht darauf, in Obhut genommen zu werden und den Anspruch, dass unverzüglich eine Person Deines Vertrauens benachrichtigt wird. Du hast das Recht auf eine bestmögliche Gesundheitsversorgung und -vorsorge einschließlich des Rechts auf eine freie Wahl von Ärzten/-innen.

Hilfeplanung

Du hast das Recht auf Mitwirkung und Beteiligung an Deiner Hilfeplanung. Dein Wille ist auch bezüglich Ort und Ausgestaltung der Hilfe zu berücksichtigen. Heimerziehung beginnt nicht im Heim, sondern schon in der Planung davor. So haben Kinder und Jugendliche das Recht, bei der Auswahl der Einrichtung beteiligt zu werden.

Du hast das Recht auf regelmäßige Hilfeplangespräche. Du hast auch das Recht, ungestört und unter „vier Augen“ mit Deinem Jugendamt zu sprechen. Das Jugendamt muss für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen angemessen erreichbar sein.

Kinder und Jugendliche haben auch das Recht auf einen Beistand im Hilfeplangespräch z. B. dann, wenn sie sich durch die anwesenden Personen (Eltern, BetreuerInnen, Jugendamt) nicht ausreichend unterstützt fühlen.

Familie

Du hast das Recht auf Kontakt und Beziehung zu Deiner Familie und hast einen Anspruch auf Umgang mit beiden Elternteilen, Geschwistern, Großeltern und anderen Personen, zu denen eine besondere Beziehung besteht.

Du hast den Anspruch, dass sich deine Eltern für Dich einsetzen und Deine Interessen vertreten.

Du hast das Recht darauf, dass das Jugendamt Deine Eltern in die Hilfeplanung mit einbezieht.

Die Verantwortung für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen liegt (in der Regel) bei den Eltern. Leben Kinder oder Jugendliche für längere Zeit in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, sollte eine Vereinbarung zwischen Eltern und Einrichtung getroffen werden, wie alltägliche Angelegenheiten geregelt und entschieden werden. ErzieherInnen sind als Erziehungsberechtigte bevollmächtigt.

Du hast das Recht, dass diese Vereinbarung einvernehmlich erfolgt, dass Du bei der Vereinbarung beteiligt wirst, und dass sie schriftlich festgehalten wird.

Du hast das Recht auf Unterstützung bei der Entdeckung Deiner Begabungen und Interessen im schulischen, beruflichen und außerschulischen Bereich.

Du hast das Recht, dass Deine Begabungen, Talente, Interessen und Hobbys gefördert werden.

Gleichberechtigung

Mädchen und Jungen haben das Recht auf Gleichberechtigung.

Diskriminierung von Mädchen oder Jungen wegen ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer kulturellen und sexuellen Orientierung und ihrer körperlichen sowie seelischen Beeinträchtigungen ist verboten.

Glaubens-, Bekenntnis- und Religionsfreiheit

Du hast das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Du bist in religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen frei. Sofern Du einer Religionsgemeinschaft angehörst, hast Du das Recht, Deine Religion auszuüben.

Informations- und Meinungsfreiheit

Du hast das Recht, Dich umfassend zu informieren und umfassend informiert zu werden.

Du hast das Recht, Dich frei in Wort, Schrift und Bild zu äußern und angehört zu werden. Du hast das Recht auf die Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (das sowohl eingehende, als auch ausgehende Post umfasst, Art. 10 des deutschen Grundgesetzes).

Das Recht auf Information soll durch die Bereitstellung entsprechender Literatur, Zeitungen, moderner Kommunikationsmittel wie Internet gefördert werden.

In der Wahl ihrer Lektüre dürfen Kinder und Jugendliche nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus eingeschränkt werden. Sie sollen aber durch Anleitung zu einer kritischen Auseinandersetzung angeregt werden.

Eigentum

Du hast das Recht, Eigentum im Rahmen Deiner Geschäftsfähigkeit zu erwerben, es so zu verwahren, dass es anderen nicht zugänglich ist, und frei darüber zu verfügen.

Über das Dir zustehende Taschengeld kannst Du frei verfügen.

Hast Du einem anderen oder einer Sache einen Schaden zugefügt und wird es aus pädagogischen Gründen für notwendig erachtet, Dich den Schaden mittragen zu lassen, muss Dir das erklärt werden und du musst dafür gerade stehen.

Beteiligung

Du hast das Recht auf Beteiligung. In unserem Kinderhaus gibt es geeignete Möglichkeiten der Beteiligung, wie die Gruppenkonferenzen, eine(n) GruppensprecherIn, einen eigenen Zugang zur Dokumentation der Erwachsenen (PäDS) mit Beschwerde- und Kommentierungsmöglichkeit (PäDS mit).

Beteiligung / Partizipation ist das zentrale Prinzip der Demokratie. Eine moderne Erziehung, die von diesem Prinzip geleitet ist, unterstützt eine möglichst große Selbstbestimmung des jungen Menschen. In der Einrichtung sollen junge Menschen u.a. bei Entscheidungen über folgende Dinge beteiligt werden:

- Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen des Heimlebens
- Ausgestaltung der Zimmer, z.B. Möbel, etc.
- Freizeitgestaltung
- Kontakte innerhalb und außerhalb des Heims
- Besuchsregelungen
- Urlaub
- Weiterentwicklung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerde

Frau Kiening Augsburg:

Telefon: 0821 3272647

Akten, Berichte und Dokumentation

Du hast das Recht auf Einsicht in Deine Akte, davon ausgeschlossen sind nur jene Teile, die Informationen über Dritte enthalten.

Der Inhalt von Berichten, die die Einrichtung zu erstellen hat, sind mit Dir zu besprechen. Das Jugendamt stellt Dir eine Kopie der Hilfeplanprotokolle zur Verfügung. Du hast die Möglichkeit, bei Bedarf, die Unterlagen durch eine eigene Darstellung zu ergänzen.

Hierzu haben wir die Form des Eigenberichtes erfunden, in dem Du ganz persönlich Stellung nehmen kannst.

Datenschutz

Du hast das Recht zum Schutz Deiner persönlichen Daten. So dürfen persönliche Daten und Informationen nur erhoben und gespeichert werden, wenn sie für die Erfüllung der Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch wirklich erforderlich sind. Erforderliche Daten und Informationen dürfen – bis auf wenige gesetzlich festgeschriebene Ausnahmen (§ 62 Abs. 3 SGB VIII) – nur bei den Betroffenen selbst, also auch den Kindern und Jugendlichen, erhoben werden. Dabei sind die Betroffenen über die rechtliche Grundlage und den Zweck der Erhebung sowie die Verwendung der Daten aufzuklären, soweit diese nicht ohnehin offenkundig sind. Sozialdaten dürfen zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, grundsätzlich auch genutzt und weitergegeben werden. Eine Datenweitergabe im Rahmen des § 69 SGB X ist jedoch nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Besonderen Vertrauensschutz genießen Sozialdaten, die zum Zwecke der persönlichen und erzieherischen Hilfe ausdrücklich anvertraut wurden. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Anvertrauenden oder in den in § 65 SGB VIII abschließend genannten Fällen weitergegeben werden.

„Alle Kinder und Erwachsenen haben das Recht sich wohl fühlen zu dürfen!“

Daran müssen wir gemeinsam jeden Tag auf's Neue arbeiten.
Wir freuen uns darauf, dass Du Dich aktiv an der Gestaltung eines freundlichen, demokratischen und fröhlichen Kinderhauses beteiligen wirst.

Andrea Höflich,
Leiter- und Trägerin des Kinderhauses und alle Deine Pädagogen.

Kinderhaus Allgäu
Langgasse 5
87497 Wertach

www.kinderhaus-allgäu.de